

Jan, Libor: Václav II. a struktury panovnické moci [Wenzel II. und die Strukturen königlicher Macht].

Matice moravská, Brno 2006, 300 S., zahlr. Abb., dt. u. engl. Zusammenfassung (Knižnice Matice moravské 18).

Das Buch des Brünner Historikers Libor Jan basiert auf seiner 2005 eingereichten Habilitationsschrift. Ihr gingen etliche Aufsätze vor allem zur Geschichte Mährens im 13. Jahrhundert voraus sowie eine rechtsgeschichtliche Monografie, in der Jan die Rechtsprechung und Verwaltung in Mähren in der Zeit des 12. bis 15. Jahrhunderts analysiert hat.¹ Aufbauend auf diesem Fundus gelangt Jan in seinem neuen Buch zu höchst aufschlussreichen Ergebnissen im Bereich der böhmischen Geschichte des 13. Jahrhunderts und dabei besonders der Regierungszeit König Wenzels II. (1279–1305), die in mancher Hinsicht von den bisher in der tschechischen Forschung gängigen Sichtweisen abweichen.

Die von Jan untersuchten Bereiche gehören (wieder) dem klassischen Kanon der Rechts- und Verfassungsgeschichte an und bilden immer noch das unabdingbare Instrumentarium für die Beantwortung der Frage nach der mittelalterlichen Herrschaftsstruktur und -ausübung. Dementsprechend ist das Buch in die folgenden

¹ Jan, Libor: Vznik zemského soudu a správa středověké Moravy [Die Entstehung des Landrechts und die Verwaltung des mittelalterlichen Mähren]. Brno 2000.

Kapitel gegliedert: 1. „Dominium des Herrschers“, das sich mit den Bereichen Villikationen und villici, Juden, allgemeine und besondere Steuern, Kammer und dominium generale und dominium speciale des Königs beschäftigt. 2. „Das Silber und die Anfänge einer neuen Münze“ mit Ausführungen zu verschiedenen Ämtern, Steuern, Münzstätten, *socii de Florentia*, Münzreform, Münzregal. 3. „Herrscher und Adel in der Hochphase der přemyslidischen Monarchie“ mit den Themen (Höhen-)Burgen, *statuta ducis Ottonis*, *suppani*, *beneficia*, Landrecht und -gericht, Schichten des Adels, *fidelitas et homagium*, Grundbesitz, Burggrafen. Bewusst verzichtet Jan in- dessen darauf, die Kanzlei Wenzels und die polnischen Angelegenheiten zu unter- suchen.

Nachdem Jan dieses Themenspektrum durchgearbeitet hat, legt er seine Ergeb- nisse vor: Das zuvorderst von Josef Šusta vor dem Zweiten Weltkrieg in mehreren Arbeiten geschaffene und auch heute noch bestehende Denkmal Wenzels und seines Königreiches wird in etlichen Bereichen gründlich abgetragen, ebenso aber auch neuere und neueste Postulate in der Forschung, etwa Dušan Třeštík und Josef Žemlička.²

Wer Freude an der wissenschaftlichen Diskussion hat, wird das kurze Kapitel „Stav paradigmatu“ (Der [Zu-] Stand des Paradigmas) zur Problematik des Adels im 13. Jahrhundert gerne lesen, in dem der Autor erkennen lässt, dass „Stand“ auch mit „Stillstand“ in Verbindung gebracht werden kann. Nun, nach der Rezeption der Thesen Jans sollte hier Bewegung entstehen.

Jan zufolge hat Wenzel II. entgegen allen zum Allgemeingut gewordenen An- sichten seine Herrschaft nicht in ein dominium generale und ein dominium speciale geteilt. Ebenso hat er seine Herrschaftsbefugnisse nicht

[...] unter Resignation bestimmter Rechte, die sein Vater an sich gezogen habe, der versucht haben soll, in „der alten Weise“ zu regieren, mit dem Adel geteilt. Im Gegenteil stärkte er die monarchische Wahrnehmung seiner Herrschaft, an der, ähnlich wie während der vorangegan- genen Zeitspanne, die Adelsoligarchie partizipierte. (S. 255)

Dass Wenzel eine Verschriftung bzw. Kodifizierung des Landrechts gegenüber dem Landesadel nicht durchsetzen konnte, sieht Jan vor allem als Bestätigung des herrschenden Zustands und der darin enthaltenen Rolle des Adels bei der Aus- bildung des Gewohnheitsrechts. Der Adel wird schließlich nicht als ständiger Op- ponent des Königs verstanden, permanent bemüht, dessen Herrschaftsrechte einzu- schränken, sondern „der Adel ist neben [und nicht unter, K.H.] dem Herrscher Träger der Staatlichkeit“ und beginnt sich als „Landesgemeinde“ zu verstehen. Die Macht dieser Schicht beruht jedoch auf ihrem Allod (von Jan stellenweise nicht ganz korrekt als „svobodná půda“ [freier Boden/Grund] bezeichnet), das, wenn auch nicht besonders umfänglich, wahrscheinlich bereits im 10. und 11. Jahrhundert exi- stiert hat.

² Zuletzt formuliert in *Žemlička*, Josef: *Počátky Čech královských 1198-1253. Proměna státu a společnosti* [Die Anfänge des Königreiches Böhmen 1198-1253. Der Wandel des Staates und der Gesellschaft]. Praha 2002. — *Ders.*: *České 13. století: „privatizace“ státu* [Das 13. Jahrhundert in Böhmen: Die „Privatisierung“ des Staates]. In: *Český časopis historický* 101 (2003) 509-541.

In die Herrschaftsstruktur unter Wenzel II. werden zunehmend die sich entwickelnden Städte als ökonomischer Faktor einbezogen. Ihre Oberschicht, ihr Meliorat (und nicht Patriziat) übernimmt mit aus Italien stammendem Personal und Fachwissen in erster Linie die Verwaltung und damit die Ausbeute der Silbervorkommen. Trotz der bedeutenden Verringerung des königlichen Dominiums gelang dank dieser und anderer Maßnahmen eine Steigerung der königlichen Einkünfte. Jan verneint zudem die These ausgiebiger Entfremdungen königlichen Eigenguts durch den Adel („Privatisierung des Staates“ nach Žemlička) und resümiert: „Der Staat nimmt weiterhin seine grundlegenden Funktionen wahr, er wird weder zu einem ‚nicht-staatlichen Staat‘ [sic!, Dušan Třeštík] noch zu einem ‚privatisierten Staat‘.“ (S. 256).

Entgegen anderen Thesen betont Jan, dass die Strukturen im Königreich Böhmen mehr Parallelen zum Westen (Reich) aufweisen als zu Polen oder Ungarn. Er sieht nicht einen dramatischen Niedergang eines nur auf den König pyramidenartig von unten nach oben bezogenen Herrschaftssystems (vor allem die so genannte Burgenverfassung) bis zum Ende der Herrschaft Přemysl Otakars II., sondern vielmehr Transformationsprozesse. Damit löst sich Jan erfreulicherweise auch vom anachronistischen Bild eines strikt von oben durch den Herrscher regierten Staates. Zur zentralen Frage des böhmischen Landrechts – im Sinne von Landgericht – postuliert er:

Das Landrecht ist nicht während der Herrschaft Přemysl Otakars II. entstanden, noch wurde es von diesem Herrscher als eine „königliche Institution“ begründet, die sich nachfolgend zu einem Forum des Adels wandelte. Das Landrecht hat sich während der gesamten Zeit des Fürstentums [das heißt, während des böhmischen Herzogtums, K.H.] entwickelt und hing mit der legislativen [recte: judikativen] Funktion einer vornehmen Schicht zusammen, die über Allod verfügte. (S. 255)

Jan gelingt mit seinem Buch der Anschluss an bei weitem noch nicht überall rezipierte bzw. gängige Sichtweisen der modernen europäischen Forschung zum Mittelalter. Er liefert einen wichtigen Baustein zu einem in vielen Bereichen neuen Bild des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts im Königreich Böhmen. Der Weg dorthin war vermutlich nicht leicht und birgt manches „Risiko“, denn vieles überzeugt eindringlich, während bei manchen wenigen Aussagen Jans die künftige Diskussion zeigen wird, ob sie „zutreffen“ – oder besser gesagt: akzeptiert werden. Etwas spekulativ erscheint beispielsweise: „Der böhmische Adel ist als Schicht potentieller Lehnsträger (beneficiarii) durch das Band der Treue dem Herrscher verbunden, das man als quasi-lehnsrechtlich [quasilenní] verstehen kann.“ (S. 257). Oder: „Diese Situation ist tatsächlich dem Lehnswesen in Westeuropa sehr ähnlich, so dass man am ehesten von einem Quasi-Lehnswesen [oder Quasi-Lehnsverfassung, quasi-lenní zřízení] sprechen kann.“ (S. 254). Hier hilft die Qualifikation als „quasi-lehnsrechtlich“ oder „Quasi-Lehnswesen“ nicht weiter, und es wäre zu überlegen, ob – da Jan das Phänomen richtig erkannt hat – die Verhältnisse nicht besser als eine besondere Ausprägung oder Variante des Lehnswesens zu bezeichnen wären.

Zur verwendeten Literatur ist nur anzumerken, dass eine breitere Rezeption der Literatur zur österreichischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte, etwa die Studien Othmar Hageneders und Max Weltins (die grundlegende Arbeit Folker Reicherts ist angeführt), Jans Ausführungen in manchen Bereichen gestützt hätte. Ein Namensregister erleichtert die Benutzung des Buches, das von zahlreichen Schwarz-Weiß-

Fotografien unterschiedlicher Qualität illustriert wird. Die deutsche Zusammenfassung zeugt von einer gewissen Unkenntnis des Mittelalters beim Übersetzer und kann daher nur als grober Orientierungsfaden dienen.

Dem Buch Jans ist eine breite Rezeption auch außerhalb Tschechiens zu wünschen, denn es regt zu weiteren, auch konzeptionellen Gedanken an. Ausgehend von seinen Untersuchungen sollte sich die tschechische Forschung vermehrt auf die historischen „Länder“ (Böhmen, Mähren, Schlesien) als solche konzentrieren und nicht auf die ermüdende Problematisierung eines „tschechischen Staates“ oder „Přemysliden-Staates“. Zu dieser Untersuchung historischer Länder wären die Thesen Otto Brunners in seinem unvermindert anregenden Buch „Land und Herrschaft“ über das Wesen des (spät-)mittelalterlichen Landes mit den verschiedenen Aspekten zu Adel, Adelsgemeinde, Landrecht, Landesherr gewinnbringend anzuwenden.³ Dazu gab bereits vor über 40 Jahren Ferdinand Seibt einen Anstoß.⁴ Und gerade Mähren dürfte, auch im Vergleich mit dem benachbarten Niederösterreich und im Hinblick auf die langwierigen und intensiven Verflechtungen beider Länder im Mittelalter, ein Paradebeispiel für die Verifizierung der Thesen Brunners bilden. Dazu käme die mit diesen Problemen verbundene Frage nach einem „Landesbewusstsein“, zu dem vor einem Jahr ein beachtenswerter Sammelband erschienen ist.⁵ Neue Forschungen in diesen Problemkreisen würden beispielsweise helfen, den in der tschechischen Forschung anachronistisch gebrauchten Begriff „Staat“, dessen Verwendung zudem die Vorstellung einer direkten „staatlichen“ Kontinuitätslinie vom Frühmittelalter bis in die Gegenwart impliziert, durch einen wissenschaftlich zutreffenderen zu ersetzen. Die Ablehnung von „Königreich“ (Böhmen) als nicht deutlich genug unterscheidbar vom (römisch-deutschen) „Reich“, sollte nicht mehr als Ausrede genügen. Auch eine ausschließlich nationalsprachliche Differenzierung eines Begriffs hilft nicht weiter (etwa: *České regnum a středověká říše* = das böhmische regnum und das mittelalterliche Reich [*Žemlička*]). Es sollte daher, anschließend an die alte Forderung Brunners, prüfend den eigenen Begriffsapparat zu hinterfragen, in der tschechischen Forschung eine Revision geschichtlicher Begriffe stattfinden (Staat, Reich, Adel, Stände, Patriziat usw.). Bekannt ist, dass nur mit einem kritischen und präzisen Begriffsinstrumentarium ein differenziertes Bild der Geschichte dargestellt (oder „konstruiert“) werden kann. Gerade hierzu hat Jan durch höchst verdienstvolle Begriffsklärungen in seinem neuen Buch wie vorangegangenen Arbeiten einen wichtigen Beitrag geliefert, auch wenn er an anderen eingeübten Begriffen festhält (etwa „Patriziat“ böhmischer Städte um 1300; „přemyslidischer Staat“). Ein wichtiger Anfang ist gemacht!

³ Brunner, Otto: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. 4. veränderte Aufl. Wien, Wiesbaden 1959.

⁴ Seibt, Ferdinand: Land und Herrschaft in Böhmen. In: Historische Zeitschrift 200 (1965) 284-315.

⁵ Werner, Matthias (Hg.): Spätmittelalterliches Landesbewusstsein in Deutschland. Ostfildern 2005 (Vorträge und Forschungen 61).